

**Mitteilung des Senats vom 7. April 2020**

**Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)  
Mitantragstellung zu einem Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg für  
die Ausschussberatungen der kommenden Bundesratssitzung und die abschließende  
Beratung in der Plenarsitzung am 15. Mai 2020**

**Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 7. April 2020 beschlossen, den beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung  
(BRAO)

als Mit Antragsteller in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

Anlage(n):

1. Anlage\_Gesetzesantrag\_zur BR\_Änderung der BRAO § 71

# Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

---

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

### A. Problem und Ziel

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammern tagt in regelmäßigen Abständen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Gremien aus Ehrenamtlichen handelt, liegen jedoch regelmäßig mehrere Wochen zwischen den einzelnen Vorstandssitzungen.

In Eilfällen kann es aber geboten sein, auch zwischen den einzelnen Sitzungen Beschlüsse des Vorstandes zu fassen. Diese Möglichkeit ist bereits in § 71 BRAO vorgesehen. Nach dieser Norm ist für Beschlüsse außerhalb einer Sitzung eine „schriftliche Abstimmung“ erforderlich. Nach § 126 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 126a Absatz 1 BGB ist es hierdurch auch bereits möglich, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, wenn der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Das ist indes ein eher aufwendiges Verfahren.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abstimmung außerhalb der Sitzung ist es deshalb wünschenswert, dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, die Abstimmung auf elektronischem Wege mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs der Bundesrechtsanwaltskammer (beA) vorzunehmen. Hierdurch würde die praktische Arbeit des Vorstandes effizienter und flexibler gestaltet.

### B. Lösung

Durch die Einfügung zweier neuer Sätze in § 71 der BRAO wird die Möglichkeit, die Abstimmungen außerhalb der Plenumsitzung über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer durchzuführen, geschaffen und gleichzeitig klargestellt, dass die weitere Möglichkeit der elektronischen Form mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur erhalten bleiben soll.

### C. Alternativen

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Bürokratiekosten**

Keine.

**Entwurf  
eines Gesetzes  
zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Dem § 71 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Die Abstimmung kann auch auf elektronischem Wege über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgen. § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammern tagt in regelmäßigen Abständen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Gremium aus Ehrenamtlichen handelt, liegen jedoch regelmäßig mehrere Wochen zwischen den einzelnen Vorstandssitzungen.

In Eilfällen kann es aber geboten sein, auch zwischen den einzelnen Sitzungen Beschlüsse des Vorstandes zu fassen. Diese Möglichkeit ist bereits in § 71 BRAO vorgesehen. Nach dieser Norm ist für Beschlüsse außerhalb einer Sitzung eine „schriftliche Abstimmung“ erforderlich. Nach § 126 Absatz 3 BGB i.V.m. § 126a Absatz 1 BGB ist es bereits möglich, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, wenn der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Das ist indes ein eher aufwendiges Verfahren.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abstimmung außerhalb der Sitzung ist es deshalb wünschenswert, dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, die Abstimmung auf elektronischem Wege mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs der Bundesrechtsanwaltskammer (beA) vorzunehmen. Hierdurch würde die praktische Arbeit des Vorstandes effizienter und flexibler gestaltet.

Durch die Einfügung zweier neuer Sätze in § 71 BRAO soll deshalb nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Abstimmungen außerhalb der Plenumsitzung über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer durchzuführen und gleichzeitig klarzustellen, dass die weitere Möglichkeit der elektronischen Form mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur erhalten bleibt.

#### **II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Es soll für die Vorstände der Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit geschaffen werden, die Abstimmungen außerhalb der Plenumsitzung über das besondere Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer durchführen zu können.

#### **III. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsanwaltschaft). Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **IV. Auswirkungen des Gesetzentwurfs**

### **1. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und des Bundes**

Keine.

### **2. Auswirkungen auf die Wirtschaft und das allgemeine Preisniveau**

Keine.

### **3. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

## **V. Zustimmungsbedürftigkeit**

Das Gesetz bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)**

Durch die Einfügung zweier neuer Sätze in § 71 BRAO wird die Möglichkeit geschaffen, die Abstimmungen außerhalb der Plenumsitzung über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer (beA) durchzuführen. Durch die Nutzung des Anwaltspostfachs der Bundesrechtsanwaltskammer wird auch die Vertraulichkeit und die Integrität bzw. Authentizität der Übermittlung gewährleistet.

Die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist dabei möglich, aber nicht erforderlich, denn das beA stellt auch ohne eine solche Signatur nach §§ 130a ZPO, 31a BRAO einen sicheren Übermittlungsweg dar. Nach § 23 Absatz 3 Satz 5 Verordnung über Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) kann das Recht, nicht qualifiziert signierte Dokumente zu übersenden, nicht auf Dritte übertragen werden, so dass sichergestellt ist, dass eine solche Nachricht auch vom jeweiligen Postfachinhaber stammt; nach § 20 Absatz 3 RAVPV hat die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass der Empfänger das überprüfen kann. Die Entscheidung, ob qualifiziert signiert werden soll, kann dem Absender überlassen bleiben.

Gleichzeitig wird in der Norm klargestellt, dass die weitere Möglichkeit der elektronischen Form mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 126a BGB erhalten bleiben soll. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die praktische Arbeit des Vorstandes effizienter gestaltet wird, und werden in Eilfällen schnelle Entscheidungen erleichtert.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.